



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Stadt- und Rathäuser

Bluntschli, Alfred Friedrich

Stuttgart, 1900

c) Fremdländische Gerichtshäuser

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79322](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79322)

c) Fremdländische Gerichtshäuser.

Von † Dr. HEINRICH WAGNER.

258.
Gerichtshäuser
in
Frankreich.

Es kann hier, weil zu weit führend, nicht die Absicht sein, die Gesetzgebung anderer Staaten, z. B. die Frankreichs und Englands, mit derjenigen des Deutschen Reiches zu vergleichen und die bestehenden Verschiedenheiten, soweit sie Einfluß auf die baulichen Anlagen haben, des näheren auszuführen, um so weniger, als die baulichen Bedürfnisse da, wo öffentliches und mündliches Verfahren und die Aburteilung einzelner Vergehen durch Schöffen- und Geschworenengerichte eingeführt sind, sich mit wenigen Ausnahmen gleich bleiben. Daher werden die nachfolgenden Mitteilungen genügen, um einen allgemeinen Überblick über die einzelnen Gattungen französischer und englischer Gerichtshäuser zu erhalten und die Hauptfordernisse ihrer Anlage kennen zu lernen.

In Frankreich lassen sich drei Klassen von Gerichtshäusern unterscheiden³⁰⁷⁾:

1) Die unterste Klasse umfaßt die Gebäude, welche nur für Tribunale erster Instanz (*Tribunaux de 1^{re} instance*), zugleich Civil- und Strafkammer bildend, bestimmt sind; dieselben bestehen in jeder Kreisgerichts-Hauptstadt (*Chef lieu d'arrondissement judiciaire*).

2) Zur zweiten Klasse der Gerichtshäuser gehören diejenigen, welche aufser dem Tribunal erster Instanz, einen Assisenhof enthalten und in der Gerichtshauptstadt jedes Departements (*Chef-lieu judiciaire d'un département*) erforderlich sind.

3) Die dritte Klasse endlich vereinigt diejenigen Gerichtshäuser, welche ein Tribunal erster Instanz, einen Assisenhof, sowie diejenige Zahl von Kammern umfassen, die bei einem Appellhof, je nach dessen Geschäftsumfang und der Bedeutung der Stadt, der er zugeteilt ist, notwendig sind.

Für die Handelskammern, welche nach französischem Gesetz weder mit rechtsgelehrten Richtern besetzt sind, noch der Anwälte bedürfen, überhaupt von anderen Gerichten ganz unabhängig sind, bestehen in einzelnen großen Städten eigene Geschäftshäuser. In den meisten Fällen aber sind mit der Civilkammer Handelskammer und Friedensgericht (*Justice de paix*) in einem Gebäude vereinigt, was viele Vorteile gewährt.

Das Friedensgericht besteht aus einem Richter, der kein Rechtsgelehrter zu sein braucht, und zwei Stellvertretern; dasselbe ist zuweilen auch in der *Mairie* untergebracht. Der Saal der Handelskammer dient mitunter auch für das Friedensgericht, gleichwie im Saale der Civilkammer des Tribunals 1. Instanz die Verhandlungen in Strafsachen stattzufinden pflegen. Demgemäß ist die Einrichtung der Säle zu treffen, bezüglich deren auf die Beispiele in Art. 268, 285 u. 286 verwiesen wird. Die Ausrüstung eines Assisensaales veranschaulicht Fig. 229³⁰⁸⁾.

259.
Gerichtshäuser
in
England.

Die Gerichtshäuser in England, welche dem dort herrschenden, meist auf Überlieferung und altem Herkommen beruhenden Gerichtsverfahren angepaßt sind, zeigen manche Eigentümlichkeiten, durch die sie sich von denjenigen anderer Länder unterscheiden.

In unterster Reihe stehen die Polizeigerichtshäuser (*Police-courts*), die zur Ausübung der Ortsjustiz und für die Polizeiverwaltung dienen.

Sie enthalten einen Verhandlungssaal, zuweilen mehrere solcher³⁰⁹⁾, mit den zugehörigen Geschäftsräumen, als: Beratungszimmer, Zimmer des Magistrats und anderer Gerichtsbeamten, des Sekre-

³⁰⁷⁾ Siehe: *Gaz. des arch. et du bât.* 1866, S. 264.

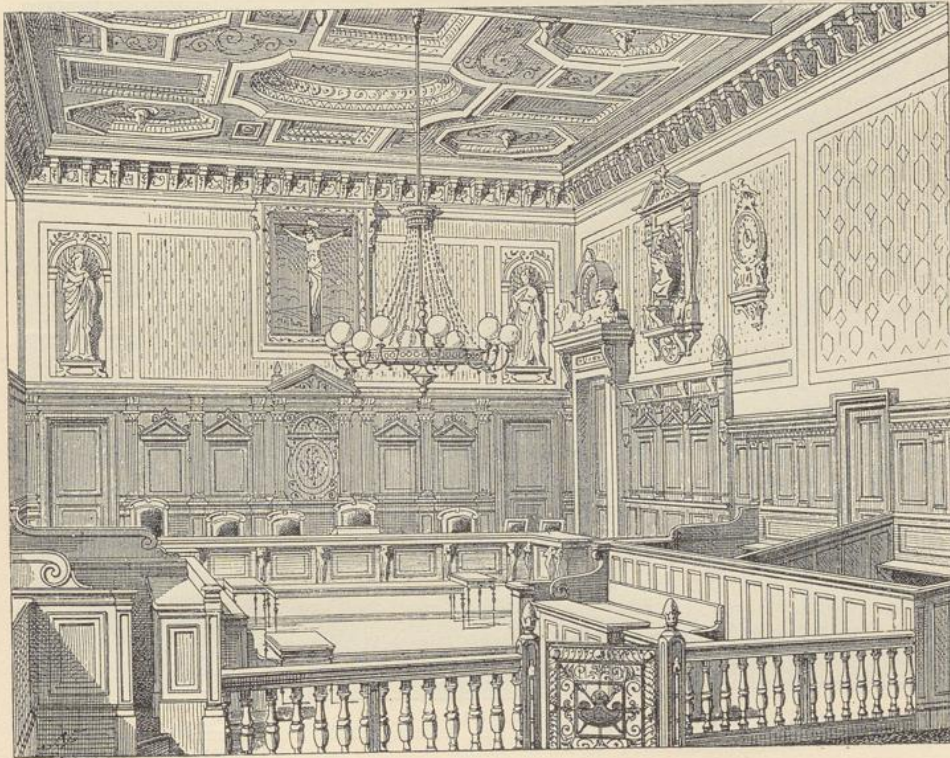
³⁰⁸⁾ Faks.-Repr. nach: NARJOUX, F. Paris. *Le palais de justice.* Paris 1880. S. 37.

³⁰⁹⁾ Siehe: *New police-courts and station, Bow-street, London. Builder,* Bd. 37, S. 686 (wo auch die Einrichtung des großen Verhandlungssaales im Grundriß angegeben ist).

tariats, der Anwälte, der Zeugen, eine Wartchalle etc., außerdem Haftzellen, sowie die Diensträume des Polizeiamtes und anderer Ortsbehörden.

Von höherer Bedeutung sind sodann die in den Grafschaften und einzelnen Städten stehenden Landgerichtsgebäude (*County-courts*), welche die Kammer für Civilsachen (*Civil court*), sowie die Kammer für Strafsachen (*Crown court* oder *Criminal court*) enthalten. Beide sind für Zwecke der Assisen (*Assizes*) erforderlich, d. h. für die periodischen Sitzungen, welche von den Richtern des Hohen Gerichtshofes auf Rundreisen, gewöhnlich zwei oder dreimal jährlich, abgehalten werden. Im Saale des Kron- oder Kriminalgerichtshofes finden ferner die Vierteljahrssitzungen (*Quarter sessions*) für die einzelnen Landbezirke

Fig. 229.



Assisensaal im Justizpalast zu Paris³⁰⁸⁾.

in denen die Friedensrichter unter Zuziehung von Geschworenen urteilen, statt; auch pflegen darin die nach Erfordernis anberaumten Sitzungen in Sachen von untergeordneter Bedeutung (*Petty sessions*) abgehalten zu werden.

Weiteren Aufschluß über Anlage und Einrichtung von Gerichtshäusern in Großbritannien und Irland giebt die unten bezeichnete Quelle³¹⁰⁾. Daraus ist das Folgende entnommen.

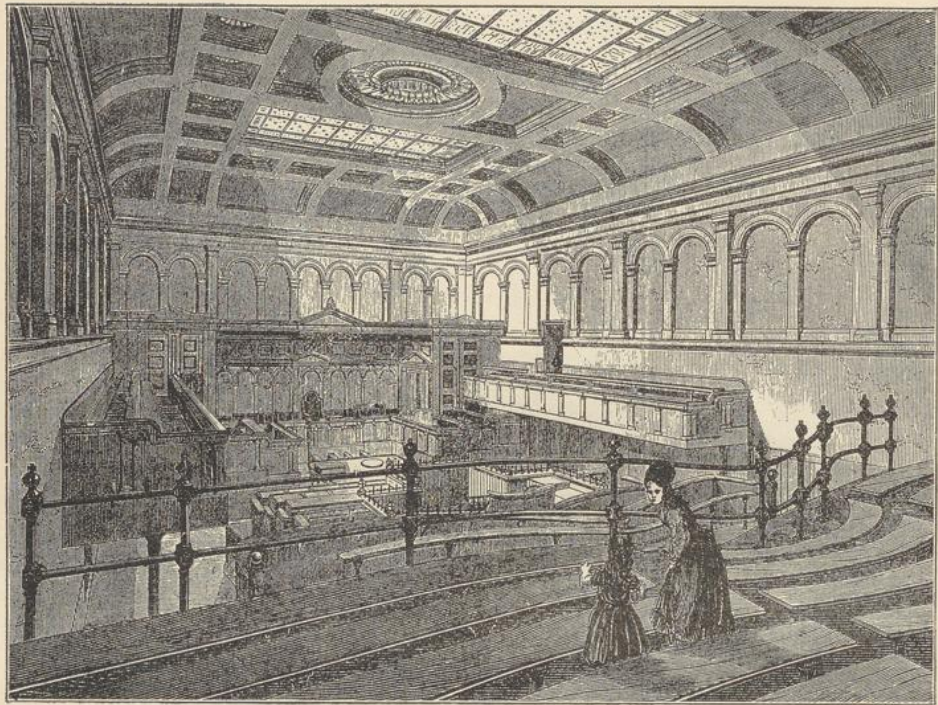
Diese Gerichtshäuser, welche nicht allein die Kammern mit allen zugehörigen Geschäftsräumen, sondern oft auch Säle für öffentliche Versammlungen, Wahlräume, fiskalische und sonstige öffentliche Bureaus etc. umfassen, pflegen außer dem Sockelgeschofs ein Erdgeschofs und Obergeschofs zu enthalten. In das Erdgeschofs sind die Verhandlungssäle und Geschäftsräume der Gerichtshöfe zu legen; im Obergeschofs können die Beratungszimmer der Geschworenen und andere für öffentliche Zwecke bestimmte Räume angeordnet werden; in das Sockelgeschofs gehören Hauswartwohnung, Haftzellen

³¹⁰⁾ *The construction of court-houses and county goals.* *Building news*, Bd. 28, S. 163.
Handbuch der Architektur. IV. 7, a. (2. Aufl.)

und, womöglich, ein Verbindungsgang zwischen letzteren und dem Gefängnis, ferner Warteräume für Gefangenaufseher und eine zur Saalabteilung für die Angeklagten führende Treppe. Eine Wartehalle von 100 bis 150 qm mit den nötigen Vor- und Bedürfnisräumen ist erforderlich.

Für die Einrichtung des Sitzungssaales des Kron- und Kriminalgerichtshofes (siehe die Abbildung in Fig. 230³¹¹⁾ ist vor allem die Anordnung des Platzes für die Richter (*Bench*) maßgebend. Hiernach ist die Einteilung der Plätze für die Großjury (*Grand-jury-box*) und anderer Abteilungen des Saales zu treffen. Der Platz für die Richter muß groß genug sein, um bei den Vierteljahrsitzungen 10 oder 12 Magistratsmitglieder aufnehmen zu können. Vor dem Richtertisch und den Zuhörern gegenüber sitzt der Krongerichtsschreiber (*Clerk of the crown*), und nächst ihm sollten die Zeugen und die Kleinjury (*Petty-jury*) ihren Platz haben. Diese Abteilung ist ungefähr 60 cm niedriger zu legen, als der Boden der Richterbank, so daß der Gerichtsschreiber mit dem Richter leicht ver-

Fig. 230.

Saal des Kriminal-Gerichtshofes im Assisengebäude zu Durham³¹¹⁾.

kehren kann. Der Platz des Krongerichtsschreibers dient zugleich dem Friedensgerichtsschreiber (*Clerk of the peace*) bei Vierteljahrsitzungen und dem Magistratsgerichtsschreiber bei Kleinigkeitsgerichtssitzungen (*Petty sessions*). Die Geschworenenbank soll so groß sein, daß darin 12 Geschworene sitzen und 12 andere zugleich stehen können, damit der Wechsel der abgehenden und neu eintretenden Geschworenen leicht vor sich gehen kann. Die Zeitungsberichterstatter erhalten am besten ihren Platz zwischen der Zeugen- und Richterbank. Die Anklagebank (*Dock*) sollte central angeordnet sein und 12 Personen fassen. Die Grundform eines Segmentbogens oder eines halben Sechsecks erscheint behufs leichter Überwachung der Angeklagten zweckmäßig. — Der Civilkammersaal bedarf der Großjurybank und der Angeklagtenbank nicht, kann aber im übrigen ganz ähnlich, wie der Strafkammersaal eingerichtet sein. — Das Beratungszimmer der Großjury wird in das Obergeschoß gelegt und ein Speisezimmer oder Imbissraum mitunter angereiht. Der Sekretär der Geschworenen soll laut Parlamentsakte über zwei Zimmer, sowie über einen feuersicheren Raum verfügen. — Kanzleien und Schreibstuben sind in jedem Geschos erforderlich.

³¹¹⁾ Faks.-Repr. nach: *Builder*, Bd. 28, S. 67.

Bezüglich der Häuser der obersten Gerichtshöfe, welche nur in London, Edinburg und Dublin tagen, sei kurz bemerkt, daß der oberste Gerichtshof für England aus dem Appellationsgerichtshof und dem Hohen Gerichtshof, von denen der erste in zwei, der letztere in drei Abteilungen zerfällt, zusammengesetzt ist. Für Schottland und Irland, die eigene Justizsysteme haben, bestehen besondere oberste Gerichtshöfe.

d) Typen ausgeführter Gerichtshäuser.

Von † THEODOR v. LANDAUER & † DR. HEINRICH WAGNER³¹²⁾.

1) Geschäftshäuser für Gerichte niederer Instanz.

Zu den Geschäftshäusern für Gerichte niederer Instanz zählen in erster Reihe die Gebäude unserer Amtsgerichte, welche seit Erlafs der 1877 vom Reichstage angenommenen Justizgesetze des Deutschen Reiches in großer Zahl entstanden sind. Dieselben lassen sich, nach den in Art. 224, S. 241 gemachten Unterscheidungen, in Amtsgerichtshäuser mit getrennt liegendem Gefängnis, ferner in solche mit eingebautem oder angebautem Gefängnis einteilen. Auch sind, je nach dem Geschäftsumfang, laut Art. 229 (S. 243), 4 Stufen zu unterscheiden.

260.
Deutsche
Gerichtshäuser.

Fig. 231.



Erdgeschofs. — 1/500 w. Gr.
Amtsgerichtshaus zu Neckar-
bischofsheim³¹³⁾.

Zu den Geschäftshäusern für Amtsgerichte I. Stufe mit getrennt liegendem Gefängnis gehört dasjenige in Neckarbischofsheim (Fig. 231³¹³⁾.

261.
Häuser für
Amtsgerichte
I. Stufe:
Beispiel
I.

Sämtliche Geschäftsräume liegen im Erdgeschofs des im Grundriß I-förmigen Gebäudes; sie sind von zwei sich kreuzenden, nach der Hauptachse, bzw. Querachse geordneten Mittelgängen aus zugänglich. Vom Eingang in der Hauptachse gelangt man geradeaus zu dem einen einstöckigen Anbau bildenden Schöffensaal von 4,5 m lichter Höhe auf 6,3 × 10,0 m Grundfläche. An diesen reihen sich an der linken Seite Beratungszimmer der Richter, Zimmer für freiwillige Gerichtsbarkeit, für den Amtsrichter und die Kanzlei; rechts vom Eingang und durch die Treppe getrennt liegen Wartezimmer, Geschäftszimmer des Gerichtsschreibers und Registratur. Das Obergeschofs enthält die Wohnung des Amtsrichters, zu der man durch einen eigenen, unter dem Treppenruheplatz angebrachten Eingang gelangt. Die Stockwerkshöhen (von Oberkante zu Oberkante Fußboden) sind 4,3 m im Erdgeschofs und 4,0 m im Obergeschofs. Die überbaute Grundfläche beträgt rund 400 qm, der Rauminhalt des Gebäudes (von Erdboden bis Oberkante Hauptgesims gemessen) rund 3400 cbm; 1 cbm kostete 16,84 Mark.

Als Baustoff ist für die Außenmauern der rote Sandstein der Gegend verwendet, und zwar sind Gesimsplatten, Gurten, Fenstereinfassungen, Eckquader und Sockel aus Haustein, die glatten Wandflächen aus Bruchsteinmauerwerk mit Spritzbewurf hergestellt.

Bei den preussischen Amtsgerichtshäusern sind mehrere, unter dem Einflusse ganz ähnlicher Anforderungen und ziemlich übereinstimmender örtlicher Verhältnisse geschaffene Typen zu erkennen.

Als Typus einfacher Art ist das Amtsgerichtshaus der kleinen Stadt Balve in Westfalen zu bezeichnen (Fig. 232 bis 234³¹⁴⁾, der auf einem Bauplatz von sehr beschränkter Breitenabmessung, mit der Schmalseite gegen die Strafe zu-

262.
Beispiel
II.

³¹²⁾ In der vorliegenden 2. Aufl. umgearbeitet und ergänzt durch die Redaktion.

³¹³⁾ Nach den von Herrn Baudirektor *Helbling* in Karlsruhe zur Verfügung gestellten Originalzeichnungen.

³¹⁴⁾ Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 87.